

# BGH zu ifap-Datenbank Werbung keine Zuwendung

KARLSRUHE – Es verstößt nicht gegen das Wettbewerbsrecht und die Berufsordnung der Ärzte, wenn ein Unternehmen (in diesem Fall die ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH) eine von ihm entwickelte Arzneimitteldatenbank Ärzten kostenlos zur Verfügung stellt und dies mit Werbebannern finanziert. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Geklagt hatte ein konkurrierendes Unternehmen – die ePrax AG –, das Ärzten eine werbefreie, kostenpflichtige Datenbank anbietet. Das Unternehmen kritisierte, dass das Angebot der ifap GmbH die Ärzte zu einem berufsordnungswidrigen Verhalten animiere. Die kostenlose Datenbank stelle eine verbotene Zuwendung dar, die Ärzte unsachlich beeinflusse.

Das sahen die BGH-Richter anders: Eine werbefinanzierte Datenbank stelle nicht grundsätzlich unlautere Reklame dar, die die Ärzteschaft dadurch, dass sie kostenlos angeboten wird, unsachlich beeinflusse. Schließlich sähen Ärzte hierin auch kein Werbegeschenk. *gri*